

Niederschrift

über die 22. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Rheinbrohl am Dienstag, dem 19. Juni 2018, um 18.30 Uhr Rathaus Gertrudenhof.

Die Anwesenheitsliste zur obigen Niederschrift kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen sowie der Ortsgemeinde Rheinbrohl auf Wunsch eingesehen werden

Ortsbürgermeister Oliver LABONDE eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden zur 22. Sitzung des Gemeinderates. Er stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerecht ergangene Einladung zur Sitzung fest.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Rheinbrohl
1.Änderung des Bebauungsplanes „Am steinernen Kreuzchen“
Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 8 und 13
BauGB Annahme des Planentwurfes und Einleitung des
Verfahrens gemäß §§ 3 und 4 BauGB
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung mit 1.Nachtragshaushaltsplan
der Ortsgemeinde Rheinbrohl für das Haushaltsjahr 2018
3. Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des
Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl/ Bad Hönningen /
Hammerstein sowie Entlastung des Verbandsvorstehers und
seiner Stellvertreter
4. Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Ortsgemeinde
Rheinbrohl und Entlastung des Ortsbürgermeisters und seiner
Beigeordneten
5. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Rheinbrohl
1.Änderung des Bebauungsplanes „Arieheller Straße Teil III“
Abwägung der Anregung gemäß § 2 Abs. 3 BauGB au den
Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Beschluss über die erneute Beteiligung gemäß § 3 und 4
BauGB
6. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl zum Schöffen
7. Zustimmung einer Aufgabenübertragung gemäß § 67 Abs. V
der Gemeindeordnung (GemO)
Erstellung eines Netzdetaillplanes für die Mitverlegung von
Schutzrohren oder Blindleitungen bei Tiefbaumaßnahmen in

allen verbandsangehörigen Gemeinden und der Stadt Bad
Hönningen

8. Sachstand Kommunalen Projekte
9. Neustrukturierung der kommunalen Holzwirtschaft ab dem
Jahr 2019
10. Informationen zur Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde
Rheinbrohl
 - 10.1 Sachstand Neubau Kindertagesstätte des
Kindertagesstättenverbands
 - 10.2 Sanierung und Erweiterung des kath. Kindergartens
Rheinbrohl
 - 10.3 Kindergartenbedarfsplanung
11. Auftragsvergabe
 - 11.1 Bekanntgabe einer Eilentscheidung für die
Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten Schulstraße
 - 11.2 Sonstige
12. Beantwortung von Anfragen
13. Mitteilung der Verwaltung

FRAGESTUNDE:

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine
Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner und den
ihnen nach §14 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung (GemO)
gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach 3
16a GemO statt. Diesen wird Gelegenheit gegeben, Fragen an
die Damen und Herren des Ausschusses und den Vorsitzenden
zu stellen.

Die Tagesordnungspunkte 14-22 werden in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

23. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung
gefassten Beschlüsse

ÖFFENTLICHE SITZUNG

**Punkt 1 Bauleitplanung der Ortsgemeinde Rheinbrohl
1. Änderung des Bebauungsplanes „Am steinernen Kreuzchen“
Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 8 und 13 BauGB Annahme des
Planentwurfes und Einleitung des Verfahrens gemäß §§ 3 und 4 BauGB**

Der Rat erteilt Herrn Heuser einstimmig das Rederecht.

Dieser erläutert den abgeänderten und ausgearbeiteten Planentwurf.
Fragen des Rates werden ausführlich beantwortet.

Die weitere Vorgehensweise soll in einem Termin gemeinsam mit den Fraktionen
und der Verwaltung erfolgen.
Daher wird dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung des Gemeinderates
verlegt.

Kenntnis genommen

**Punkt 2 1. Nachtragshaushaltssatzung mit 1. Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde
Rheinbrohl für das Haushaltsjahr 2018**

Nach kurzer Erläuterung des Sachverhalts beschließt der Gemeinderat folgendes:

Beschluss:

Der Gemeinderat Rheinbrohl beschließt folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit 1. Nachtragshaushaltsplan der Ortsgemeinde Rheinbrohl für das Haushaltsjahr 2018 wird in Form des vorliegenden Verwaltungsentwurfs beschlossen.
2. Der vorgesehene Darlehensaufnahme in Höhe 249.720,00 € wird zugestimmt.

Beschluss Nr.59

Einstimmig

**Punkt 3 Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl/
Bad Hönningen/ Hammerstein sowie Entlastung des Vorstandsvorstehers und
seiner Stellvertreter**

Ortsbürgermeister Labonde übergibt für den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt
an den 1.Beigeordneten Herrn Roland Johnen.

Herr Labonde sowie Herr Ulrich Simon verlassen den Tisch.

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2017 des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl / Bad Hönningen/ Hammerstein wird festgestellt.

2. Dem Vorstandsvorsteher des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl/ Bad Hönningen / Hammerstein und seinen Stellvertretern wird gemäß der einschlägigen Vorschrift des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 114 GemO Entlastung erteilt.
3. Für die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben nach § 68 GemO durch die Verbandsgemeinde Bad Hönningen wird den Anordnungsberechtigten der Verbandsgemeinde Bad Hönningen ebenfalls Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 60

Einstimmig

Ortsbürgermeister Labonde sowie Ulrich Simon nehmen an der weiteren Sitzung wieder teil.

Punkt 4 Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Ortsgemeinde Rheinbrohl und Entlastung des Ortsbürgermeisters und seiner Beigeordneten

Ratsmitglied Doris Kossmann übernimmt den Vorsitz dieses Tagesordnungspunktes. Ortsbürgermeister Labonde, Ronald Johnen und Ulrich Simon verlassen auch für diesen Tagesordnungspunkt den Tisch.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rheinbrohl beschließt:

1. Der Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Rheinbrohl wird festgestellt.
2. Dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Rheinbrohl wird gemäß § 114 GemO Entlastung erteilt.
3. Für die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben nach § 68 GemO durch die Verbandsgemeinde Bad Hönningen wird dem Bürgermeister und den Beigeordneten sowie den Bediensteten der Verbandsgemeinde Bad Hönningen, die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen ausgestattet sind, ebenfalls Entlastung erteilt. Den überplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.

Beschluss Nr. 61

Einstimmig

An der weitem Sitzung nehmen Oliver Labonde, Ronald Johnen und Ulrich Simon wieder teil.

Oliver Labonde übernimmt den weiteren Vorsitz der Sitzung.

Punkt 5

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Rheinbrohl

1. Änderung des Bebauungsplanes „Arieheller Straße Teil III“ Abwägung der Anregungen gemäß § 2 Abs. 3 BauGB aus den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss über die erneute Beteiligung gemäß § 3 und 4 BauGB

Achim Braasch erhält das Wort und erläutert ausführlich den Sachverhalt.

Die nachfolgend aufgelisteten Behörden haben eine Stellungnahme mit abwägungsrelevantem Inhalt abgegeben:

Die von den Behörden abgegebenen Stellungnahmen werden der Niederschrift als Anlage beigefügt.

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz,

Abwägungsvorgang

Die Ausführungen zur Abwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.

Wie von der SGD Nord angeregt, wird das Kapitel 6.9 der Begründung dahingehend redaktionell ergänzt, dass die im Bebauungsplan festgesetzte Form der Niederschlagswasserbeseitigung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Ergänzung der Begründung, die keine Auswirkungen auf den planungsrechtlichen Festsetzungsgehalt des Bebauungsplans hat. Die Ausführungen zum Wasserrecht beziehen sich zudem auf die Planvollzugsebene und unterliegen nicht dem Regelungsgehalt eines Bebauungsplans.

Es besteht daher kein Erfordernis für eine erneute Beteiligung nach den Grundzügen des § 4a (3) BauGB.

Beschlussvorschlag

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Das Kapitel 6.9 der Begründung ist entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme redaktionell zu ergänzen.

*Beschluss Nr. 62
Einstimmig*

2. Kreisverwaltung Neuwied,

Abwägungsvorgang

Abfallwirtschaft

Für die Festsetzung von Flächen für die Abfallbehälter auf den privaten

Baugrundstücken besteht kein städtebauliches Erfordernis.

Die festgesetzte Verkehrsfläche einschließlich der konzipierten Wendeanlage ist ausreichend dimensioniert, um den anfallenden Müllfahrzeugen ein problemloses Befahren zu ermöglichen. Die Abfallbehälter können somit am Tag der Müllabfuhr durch den jeweiligen Grundstückseigentümer auf dem privaten Baugrundstück in unmittelbarer Nähe zur öffentlichen Verkehrsfläche bereitgestellt werden.

Untere Landesplanungsbehörde/ Bauleitplanung und Radverkehrsförderung

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 13.04.2018 hat sie mitgeteilt, dass keine festgesetzten Wasserschutzgebiete betroffen sind.

Die Anregungen zu den geplanten Baumpflanzungen berühren nicht den Aufgabenbereich des Bebauungsplans. Vielmehr ist dies in der Planvollzugsebene abschließend zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Im Bebauungsplan sollen keine Festsetzungen zur Förderung erneuerbarer Energien nach § 9 (1) Nr. 23 BauGB getroffen werden, da hierfür kein ersichtliches städtebauliches Erfordernis besteht.

Die Anregungen zur redaktionellen Anpassung der in der Stellungnahme aufgelisteten Textfestsetzung und der Ergänzung der Legende um das Planzeichen „Parkplatz“ werden berücksichtigt.

Es handelt sich auch hier um eine redaktionelle Ergänzung der Begründung, die keine Auswirkungen auf den planungsrechtlichen Festsetzungsgehalt des Bebauungsplans hat.

Ein Erfordernis für eine erneute Beteiligung nach den Grundzügen des § 4a (3) BauGB besteht daher nicht.

Beschlussvorschlag

Die Anregung zur Abfallwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Für den vorliegenden Bebauungsplan besteht aus den in der abwägenden Stellungnahme dargelegten Gründen kein Regelungsbedarf.

Die Anregungen des Referats „Untere Landesplanungsbehörde/ Bauleitplanung und Radverkehrsförderung“

- das keine festgesetzten Wasserschutzgebiete betroffen sind und
- zu den geplanten Baumpflanzungen

werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregung zu Festsetzungen zur Förderung erneuerbarer Energien nach § 9 (1) Nr. 23 BauGB wird nicht berücksichtigt.

Die Anregungen zur redaktionellen Anpassung der in der Stellungnahme aufgelisteten Textfestsetzung und der Ergänzung der Legende um das Planzeichen „Parkplatz“ werden berücksichtigt.

*Beschluss Nr. 63
Einstimmig*

3. Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz,

Abwägungsvorgang

Zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse bzw. zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor Verkehrslärm ist im vorliegenden Bebauungsplan folgendes geregelt:

Für die Dimensionierung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Lärmpegelbereiche festgesetzt.

Bei Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen innerhalb der angegebenen Lärmpegelbereiche sind zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe Juli 2016, einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109 aus den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche eines Raumes nach den Vorgaben der DIN 4109 zu korrigieren.

Für Wohnnutzungen oder vergleichbare Nutzungen sind auf Flächen, für die der Lärmpegelbereich III festgesetzt ist, in den in der Nacht zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen nach der DIN 4109 fensterunabhängige schallgedämmte Belüftungen oder gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art einzubauen, die eine ausreichende Belüftung sicherstellen.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind.

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärm- pegel- bereich	„Maßgeb- licher Außenlärm- pegel“ dB(A)	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beher- bergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Bürräume ^{a)} und ähnliches
			$R'_{w,ges}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	--
2	II	56 bis 60	35	30	30

3	III	61 bis 65	40	35	30
a) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.					

Auszug aus der Tabelle 7 der DIN 4109: - Anforderungen der Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden

Im Teilgebiet WA 2 zudem sind Ruhe – und Schlafräume sowie Freisitze auf der der B 42 abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.

Somit sind die Anregungen des Landesbetriebs Mobilität ausreichend berücksichtigt.

Für den vorliegenden Bebauungsplan besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf aus.

Beschlussvorschlag

Die Anregungen zur Gewährleistung eines ausreichenden Immissionsschutzes vor dem Verkehrslärm der B 42 sind entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme bereits im Bebauungsplan berücksichtigt.

*Beschluss Nr. 64
Einstimmig*

4. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz,

Abwägungsvorgang

Bergbau/ Altbergbau

Die Ausführung, wonach im Plangebiet kein Altbergbau dokumentiert ist und auch kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht stattfindet, wird zur Kenntnis genommen.

Ein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf besteht nicht.

Boden/ Baugrund – allgemein

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Sie berühren jedoch nicht den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Bauleitplanung. Sie sind vielmehr in der nachfolgenden Vollzugsebene zu berücksichtigen.

Für den Bebauungsplan besteht kein weiterer planerischer bzw. abwägungsrelevanter Handlungsbedarf.

Boden/ Baugrund – mineralische Rohstoffe

Kein Abwägungsbedarf

Radonprognose

Die Ausführung, wonach für das Plangebiet keine Angaben zum Vorkommen von Radon vorliegen, wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss-/Abwägungsvorschlag

Die Anregungen zu den Belangen

- Bergbau/ Altbergbau
- Boden/ Baugrund – allgemein
- Radonprognose

werden zur Kenntnis genommen.

*Beschluss Nr. 65
Einstimmig*

5. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie,

Abwägungsvorgang

Aufgrund der Anregung wird der Hinweis C 3 in den Textfestsetzungen wie folgt überarbeitet:

„Lt. Schreiben der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 26.03.2018, Az.: 2018.0237.1, stuft die Fachbehörde den Planbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein.

Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§ 19 (1) DSchG RLP). Der Beginn der Erdarbeiten ist der Fachbehörde daher rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) anzuzeigen (Kontaktadresse: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261-66753000).

Weiterhin sind die vor Ort beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.

Auf die Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

Unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene

archäologische Denkmäler vermutet werden, sind ordnungswidrig und können mit einer Geldstrafe von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 33 (1) Nr. 13 DSchG RLP).“

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung eines Hinweises, der für die Ebene des Bebauungsplans keine verbindliche Wirkung entfaltet. Vor diesem Hintergrund bleiben die Grundzüge sowie die Inhalte der Planung unberührt.

Die fachgesetzliche Regelung gilt zudem eigenständig und unabhängig von einem Bauleitplanverfahren. Mit der Aufnahme als Hinweis in die Textfestsetzungen soll für die nachfolgende Planvollzugsebene lediglich ein frühzeitiger Hinweis auf die Berücksichtigung dieser fachbehördlichen Belange gegeben werden.

Ein Erfordernis für eine erneute Beteiligung nach den Grundzügen des § 4a (3) BauGB besteht daher nicht.

Beschluss-/Abwägungsvorschlag

Die Anregungen werden entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt.

*Beschluss Nr. 66
Einstimmig*

6. Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Osteifel,

Abwägungsvorgang

Datengrundlage

In die Verfahrensvermerke der Planurkunde wird der Vermerk entsprechend dem Wortlaut der Fachbehörde aufgenommen.

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung der Verfahrensvermerke, die die Grundzüge sowie die Inhalte der Planung nicht berührt.

Ein Erfordernis für eine erneute Beteiligung nach den Grundzügen des § 4a (3) BauGB besteht daher nicht.

Liegenschaftskarte

Die Liegenschaftskarte hat sich nach Einleitung des Verfahrens geändert. Für den Fortgang des Bebauungsplanverfahrens wird nunmehr die aktualisierte Kartengrundlage verwendet.

Auswirkungen für die Grundzüge der Planung bzw. die Planinhalte ergeben sich hieraus nicht.

Ebenso sind die Begründung und die Textfestsetzungen an das aktuelle Liegenschaftskataster anzupassen.

Beschluss-/Abwägungsvorschlag

Die Anregungen zu den Belangen

„Datengrundlage“ und „Liegenschaftskarte“ werden entsprechend den Ausführungen in der abwägenden Stellungnahme berücksichtigt.

Beschluss Nr. 67

Einstimmig

7. DB Bahn AG, DB Immobilien Region Mitte

Abwägungsvorgang

Die vorliegende Stellungnahme löst für den vorliegenden Bebauungsplan keinen weiteren planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.

Der Hinweis auf mögliche Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 600 m zur Bahnanlage. Zudem liegen zwischen der Bahn und dem Plangebiet bereits bebaute Bereiche. Unzumutbare Beeinträchtigungen durch den Eisenbahnbetrieb sind daher nicht zu erwarten.

Beschluss-/Abwägungsvorschlag

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 68

Einstimmig

8. Syna GmbH,

Abwägungsvorgang

Die Anregung wird unter Verweis auf den Regelungsgehalt des § 14 (2) BauNVO zur Kenntnis genommen.

Demnach können die der Versorgung eines Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme, und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen im Baugebiet als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Eine Festsetzung einer entsprechenden Versorgungsfläche im vorliegenden Bebauungsplan ist somit nicht zwingend notwendig. Dies kann vielmehr in der anstehenden Vollzugsebene in Abstimmung zwischen dem Versorgungsträger und dem Grundstückseigentümer erfolgen.

Beschluss-/Abwägungsvorschlag

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 69

Einstimmig

9. Energienetze GmbH

Abwägungsvorgang

Die Ausführungen des Versorgungsträgers werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die Planvollzugsebene und lösen für den Bebauungsplan keinen planerischen bzw. abwägungsrelevanten Handlungsbedarf aus.

Beschluss-/Abwägungsvorschlag

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss Nr. 70

Einstimmig

10. Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen, Abteilung V.

Abwägungsvorgang

Die vorgebrachten Anregungen zum Abschluss etwaiger Verträge (städtebaulicher Vertrag und/ oder Erschließungsvertrag) werden ebenso berücksichtigt wie die Voraussetzungen für die Übernahme der Straßenverkehrsfläche in das Eigentum der Ortsgemeinde.

Im Vorfeld der Einleitung des Bauleitplanverfahrens wurde eine Entwässerungsplanung erstellt, die mit den Werken abgestimmt wurde. Die Ergebnisse hieraus sind – soweit aus planungsrechtlicher Sicht relevant – in den Bebauungsplan integriert worden.

Die Wasserversorgung bedarf noch der weiteren Abstimmung. Diese Abstimmung erfolgt jedoch in der Planvollzugsebene und tangiert die Bebauungsplanebene nicht.

Die Anregung, wonach die Rechtskraft des Bebauungsplans erst nach Unterzeichnung der notwendigen Verträge herbeizuführen ist, entspricht der gängigen Praxis und u.a. den Vorgaben des § 12 BauGB und wird im vorliegenden Planungsfall entsprechend berücksichtigt.

Beschluss-/Abwägungsvorschlag

Die Anregungen werden – wie in der abwägenden Stellungnahme dargelegt - berücksichtigt.

*Beschluss Nr.71
Einstimmig*

Als Ergebnis der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse beschließt der Rat die Durchführung der erneuten Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 und 4 BauGB und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung

*Beschluss Nr. 72
Einstimmig*

Punkt 6 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl zum Schöffen

Der Vorsitzende gibt zu Kenntnis, dass Herr Klaus Lochmann aufgrund des § 33 Gerichtsverfassungsgesetz nicht als Schöffe durch den Gemeinderat vorgeschlagen werden kann.

Beschluss:

In die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen werden seitens der Ortsgemeinde Rheinbrohl folgende Personen aufgenommen:

1. Silvia Stierle
2. Frank Roeder
3. Andreas Wagner

*Beschluss Nr. 73
11- Ja Stimmen
2- Enthaltungen*

Punkt 7 Zustimmung einer Aufgabenübertragung gemäß § 64 Abs. V der Gemeindeordnung (GemO)

Erstellung eines Netzdetailplanes für die Mitverlegung von Schutzrohren oder Blindleitungen bei Tiefbaumaßnahmen in allen verbandsangehörigen Gemeinden und der Stadt Bad Hönningen

Beschluss:

Der Gemeinderat Rheinbrohl stimmt gemäß § 67 Abs.5 GemO der Aufgabenübertragung „Erstellung eines Netzdetailplanes für die Mitverlegung von Schutzrohren oder Blindleitungen bei Tiefbaumaßnahmen in allen verbandsangehörigen Gemeinden der Verbandsgemeinde Bad Hönningen „auf die

Verbandsgemeinde zu.

Kein Empfehlungsbeschluss erforderlich, weil die Vorlage zur Sitzung des Gemeinderates noch präzisiert wird.

*Beschluss Nr. 74
Einstimmig*

Punkt 8 Sachstand kommunale Projekte

Der Vorsitzende erläutert aktuelle Projekte in der Ortsgemeinde Rheinbrohl. Hierzu wurde seitens der Abteilung III und der Abteilung IV der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen eine Aufstellung erstellt.

Kenntnis genommen

Punkt 9 Neustrukturierung der kommunalen Holzwirtschaft ab dem Jahr 2019

Ulrich Simon erläutert den Sachverhalt ausführlich.

Beschluss:

Die landesweite Holzvermarktung kann zum 01.01.2019 aus kartellrechtlichen Gründen nicht mehr erfolgen. Das Land Rheinland-Pfalz wird durch die Änderung des § 27 Landeswaldgesetz die Holzvermarktung für den Gemeindewald nicht mehr übernehmen. Da die Ortsgemeinde Rheinbrohl keine eigene Verwaltung hat, obliegt die Aufgabenerledigung gemäß § 68 Abs. 1 und 5 GemO grundsätzlich der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen.

Die Ortsgemeinde Rheinbrohl spricht sich hiermit gegen die eigene Holzvermarktung aus und beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen alle weiteren Schritte im Rahmen der Neustrukturierung/ -organisation der Holzvermarktung abschließend durchzuführen.

Frühestens nach 5 Jahren soll in Kenntnis der gemachten Erfahrungen erneut über die Angelegenheit beraten werden.

Das bisherige Verfahren zur Brennholzvergabe bleibt hiervon unberührt und wird von dem Förster in der bisherigen Form fortgeführt.

*Beschluss Nr. 75
10- Ja Stimmen und 1 Enthaltung*

Punkt 10 Informationen zur Kindergartensituation in der Ortsgemeinde Rheinbrohl

10.1 Sachstand Neubau Kindertagesstätte des Kindergartenzweckverbandes

Der Gemeinderat wird über den aktuellen Sachstand durch den Vorsitzenden informiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat Rheinbrohl stimmt dem Beschluss der Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Rheinbrohl / Bad Hönningen / Hammerstein vom 07.05.2018 zur Beauftragung der Verbandsgemeindeverwaltung mit der Einreichung eines Förderantrages zur Erweiterung der derzeit neu zu errichtenden Kindertagesstätte (5. Gruppe sowie Küche mit Nebenräumen), fristgerecht zum 15.08.2018, sowie der Beauftragung des Architekturbüros Juhr, Klein, Lorsch, Neuwied, mit der Erstellung des Bauantrages zu.

*Beschluss Nr. 76
Einstimmig*

10.2 Sanierung und Erweiterung des kath. Kindergartens Rheinbrohl

Der katholische Kindergarten soll in geraumer Zeit modernisiert und erweitert werden.

Eine Übernahme der Mehrkosten wurde bereits beschlossen und an den Träger des Kindergartens weitergeleitet.

Kenntnis genommen

10.3 Kindergartenbedarfsplanung

Der Vorsitzende informiert über die Erweiterung der Kindertagesstätte auf 5 Gruppen.

Ein Mehrbedarf in den Grundschulen und die damit verbundenen Erweiterungen werden im VG-Rat beraten.

Kenntnis genommen

Punkt 11 Auftragsvergabe

11.1 Bekanntgabe einer Eilentscheidung für die Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten Schulstraße

Ortsbürgermeister Labonde gibt die Eilentscheidung bezüglich des Straßenausbaus der Schulstraße bekannt.

Die Baumaßnahme wird im Juli beginnen und voraussichtlich bis Ende des Jahres andauern.

Kenntnis genommen

11.2 Sonstige

Es liegen keine weiteren Auftragsvergaben vor.

Punkt 12 Beantwortung von Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

Punkt 13 Mitteilung der Verwaltung

- Angebot eines Seminars zum Thema Bauplanungsrecht wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Hönningen angeboten.
- Am 02.08.2018 soll ein Gespräch bezüglich der Bahnunterführung gemeinsam mit der Bauverwaltung, den Beigeordneten sowie dem Ortsbürgermeister stattfinden.

Im Anschluss an die Bürgerfragestunde und der sich anschließenden nichtöffentlichen Sitzung wurde wieder nachfolgende öffentliche Sitzung eröffnet.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 23 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse

- Personalangelegenheiten
- Änderung der Sitzungsniederschrift vom 05.12.2017
- Festlegung eines Zuschusses zur Nutzung des Gemeindezentrums auf 5.000,00 €
- Erschließungsvertrag des Baugebietes Arienheller Straße, Teil 3
- Grundstückserwerb
- Grundstückserwerb
- Grundstückserwerb
- Erwerb eines Grundstücks
- Erschließungsvertrag Römerring

Mit einem Dank für die rege Mitarbeit schließt Ortsbürgermeister Labonde die Sitzung.